



# RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG (RuVO) des Verbandes für Turnen und Freizeit e.V.

Aus Darstellungsgründen wird in dieser Rechts- und Verfahrensordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

## § 1 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit der Anrufung des Schiedsgerichts durch den Antrag, das Schiedsverfahren einzuleiten (Schiedsschrift). Der Antrag ist in Textform an die Geschäftsstelle des VTF zu richten. Gleichzeitig ist eine Schiedsgebühr in Höhe von 500,00 Euro auf das Konto des VTF einzuzahlen.

(2) Die Schiedsschrift muss die Parteien (Antragstellerin und Antragsgegnerin) sowie – soweit erforderlich – weitere Beteiligte und den Streitgegenstand benennen. Sie soll darüber hinaus eine Begründung und die Erklärung enthalten, ob die die Antragstellerin auf die Benennung von Beisitzerinnen verzichtet.

## § 2 Frist

Soweit sich die Schiedsschrift gegen eine konkrete Maßnahme richtet, ist diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Maßnahme, in Ermangelung einer Bekanntgabe nach Kenntniserlangung durch die Antragstellerin, einzulegen.

## § 3 Befugnis

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin nachteilig betroffen ist.

## § 4 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des VTF leitet die Schiedsschrift unverzüglich an die Vorsitzende des Schiedsgerichts weiter. Die Vorsitzende leitet die Schiedsschrift der Antragsgegnerin und den weiteren Beteiligten zu.

(2) Die Vorsitzende kann weitere Personen und Stellen beteiligen, falls sie dies für geboten oder sachdienlich hält. Sie kann den Parteien, Beteiligten und Zeugen unter Fristsetzung aufgeben, Erklärungen abzugeben und Auskünfte zu erteilen. Eine Fristversäumnis kann zum Nachteil der Säumigen frei gewürdigt werden. Versäumt die Antragstellerin eine Frist, kann die Vorsitzende ihr eine angemessene Nachfrist setzen und zugleich bestimmen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Antrag ohne weitere Sachprüfung zurückgewiesen wird. Die Antragstellerin ist über diese Folge mit der Nachfristsetzung ausdrücklich zu belehren.

(3) Den Parteien und Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Ihnen sind alle eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen. Die Vorsitzende bestimmt die Zahl der jeweils einzureichenden Abschriften. Sie kann unter Fristsetzung dazu auffordern, auf einen Schriftsatz zu erwidern. Wird die Frist versäumt, gilt Absatz 2.

(4) Die Parteien und Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen. Sie können sich durch Dritte vertreten lassen.



## § 5 Entscheidung

(1) Sobald die Vorsitzende den Antrag für entscheidungsreif hält, setzt sie sich mit den Beisitzerinnen zum Zwecke der Beratung in Verbindung. Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Hält es den Sachverhalt für hinreichend geklärt, entscheidet es über den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Über die Beratung und das Abstimmungsergebnis ist Stillschweigen zu bewahren.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens nach freiem Ermessen.

(3) Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien und etwaigen Beteiligten bekannt zu geben.

## § 6 Rücknahme

Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Vorsitzende stellt in diesem Fall das Verfahren ein. Sie kann zugleich nach billigem Ermessen anordnen, dass die Schiedsgebühr ganz oder teilweise erstattet wird.

## § 7 Vorläufige Maßnahmen

Anträge haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende ist befugt, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies nicht beantragt wurde.

## § 8 Anwendung von Vorschriften der ZPO

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unverschuldeter Fristversäumung.